



HVBG

HVBG-Info 08/1986 vom 30.04.1986, S. 0573 - 0575, DOK 424.5/017-SG

Keine Leistungspflicht des UV-Trägers bei Transport zur Schule im Rahmen der Berufshilfe (§ 567 Abs. 2 RVO) - nicht rechtskräftiges Urteil des SG Konstanz vom 05.02.1986 - S 4 U 1115/84

Keine Leistungspflicht des UV-Trägers bei Transport zur Schule im Rahmen der Berufshilfe (§ 567 Abs. 2 RVO);

hier: Urteil des SG Konstanz vom 05.02.1986 - S 4 U 1115/84 -
(Berufung gegen dieses Urteil läuft beim LSG Baden-Württemberg unter Az.: L 10 U 813/86. Vom Ausgang des Verfahrens wird berichtet.)

Frage der Verpflichtung des Unfallversicherungsträgers zur Übernahme der Kosten des Transports eines unfallverletzten Schülers zur Schule im Rahmen der Berufshilfe befaßt. Der Verletzte erlitt am 25.11.1984 eine Distorsion des linken oberen Sprunggelenkes, weshalb er bis 29.02.1984 ambulant behandelt werden mußte. Ab 01.03.1984 bestand wieder Schulfähigkeit. Nach Auskunft der Schule hat für den Verletzten in der Zeit vom 01.02. - 28.02.1984 für insgesamt 22 Tage Schulpflicht bestanden. Da der Verletzte den Weg zur Schule wegen der Unfallfolgen nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen konnte, benutzte er hierzu ein Taxi. Die dadurch entstandenen Kosten in Höhe von 431,20 DM machten die Eltern des Verletzten beim Unfallversicherungsträger geltend. Dieser lehnte die Übernahme der Fahrkosten ab.

Das Sozialgericht hat die gegen den Ablehnungsbescheid des Unfallversicherungsträgers erhobene Klage abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts schließt eine kurzfristige Verhinderung des Schulbesuchs die Gewährung von Berufshilfe auch dann aus, wenn während dieses Zeitraums Schulpflicht bestand. Dabei werde nicht verkannt, daß der Ausfall von 22 Schultagen auch schon die Gefahr eines gewissen Leistungsrückstandes beinhalte. Der Verletzte habe jedoch im Zeitpunkt des Unfalls gerade erst kurze Zeit das 2. Schulhalbjahr in der Klasse 9e des Gymnasiums besucht, so daß es ihm in den bis zum Versetzungstermin in die 10. Klasse verbleibenden mehr als 5 Monaten bei entsprechender Haus- und Nacharbeit auch ohne Schulbesuch möglich gewesen wäre, daß Klassenziel zu erreichen. Ob sich auch der Notendurchschnitt hätte halten lassen, brauche hierbei nicht geprüft zu werden. Der Unfallversicherungsträger habe sich daher zu Recht auf die in der Hausunterrichtsverordnung des Baden-Württembergischen Ministeriums für Kultus und Sport vom 08.08.1983 vertretene Auffassung gestützt, wonach ein Unterrichtsrückstand erst bei einem Unterrichtsausfall von 8 Wochen zu befürchten sei.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 24/86 vom 24.03.1986 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

